

gewirkt hat. So schafft sich das beweisführende Organ die Voraussetzung, um von der Wirkung auf die Ursache schließen zu können. Das beweisführende Organ hat dabei sowohl die äußeren Bedingungen zu berücksichtigen, unter denen die Person auf das jeweilige Objekt eingewirkt hat, als auch die inneren Bedingungen des Objekts zum Zeitpunkt der Einwirkung zu beachten.

Mittelbare Beweismittel sind solche, die von den unmittelbaren Beweismitteln kausal oder akausal abgeleitet worden sind.⁸⁷ Ihr Zusammenhang mit der strafatbezogenen Handlung, mit der eine Person auf ein materielles oder ideelles Objekt einwirkte, wird vermittelt. Die Vermittlung geschieht entweder auf dem Wege eines natürlichen bzw. technischen Prozesses (kausale Vermittlung) oder auf dem Wege über ein oder mehrere Beweismittel (akausale Vermittlung). Die abgeleiteten Beweismittel beinhalten daher Sekundär- oder Tertiärinformationen. Weil die aus dem letzten mittelbaren Beweismittel hervorgehende Beweisinformation nach einer oder mehreren Vermittlungen zustande kam, enthalten Sekundär- oder Tertiärinformationen die Gefahr erheblicher Verzerrungen. Deshalb muß bei ihrer Würdigung der Weg berücksichtigt werden, den sie durchlaufen haben und die mit jeder Vermittlung zusätzlich auf tretende Möglichkeit der Verzerrung bzw. Brechung.

Kausal abgeleitete Beweismittel sind in der Folge einer Kausalkette entstanden, die durch das Handeln des Täters in Gang gesetzt werden.

Beispiel: Eine Frau wurde morgens tot im Bett auf gefunden. Die Verbindungstür zur Küche stand offen. Aus den Gashähnen strömte Leuchtgas. Die aus dem Herzen der Leiche entnommene Blutprobe wies einen Sättigungsgrad von 70 Prozent Kohlenmonoxid-Hämoglobin auf. Als Todesursache wurde daraufhin Leuchtgasvergiftung festgestellt. In bezug auf die Todesursache stellte dieses Gutachten ein unmittelbares Beweismittel dar. Aber Rückschlüsse darauf, ob eine Straftat oder ein Unfall oder ein Suicid vorlag, waren aufgrund dieses Beweismittels nicht möglich. Mittels anderer Beweismittel wurde aber festgestellt, daß ein Täter das Ausströmen von Leuchtgas in die Wohnung durch Fahrlässigkeit bei Instandsetzungsarbeiten verursacht hatte. Im Hinblick auf das Handeln dieses Täters ist das Sachverständigengutachten, in dem als Todesursache Leuchtgas Vergiftung festgestellt wurde, ein kausal abgeleitetes Beweismittel, denn der Tod der Frau war nicht Bestandteil des Handelns des Fahrlässigkeitstäters (mit anderen Worten, nicht Bestandteil seines äußeren Verhaltens in Form von Tun oder Unterlassen), sondern das Endglied des durch sein Handeln in Gang gesetzten Kausalverlaufs. In dieser Kausalkette bestand die Vermittlung, deren letztes Glied verändernd auf ein Objekt einwirkte, das nunmehr begutachtet wurde.